

Wirtschaftsdienst

Zeitschrift für Wirtschaftspolitik

LEITARTIKEL

- Thomas Straubhaar Alternde Demokratien und ihre Schulden..... 206
Konrad Lammers Länderhaushalte in der Krise 208

KURZ KOMMENTIERT

- Mindestlöhne – Mittelstand – Krankenkassen –
Familienförderung – Feinstaubrichtlinie 209

ZEITGESPRÄCH

Unternehmenssteuerbelastung – ein Standortnachteil?

- Johannes Becker, Clemens Fuest, Lorenz Jarass Sind die Unternehmenssteuern in Deutschland zu hoch? 211
Einheitliche Unternehmensbesteuerung:
Gewerbesteuer ausbauen, Körperschaftsteuer senken 215
Ulrich Schreiber, Michael Overesch Effektive Steuerbelastung der Unternehmen und Steuerpolitik..... 220
Joachim Englisch, Johanna Hey Deutsche Unternehmenssteuerbelastung im internationalen Steuerwettbewerb 225

ANALYSEN UND BERICHTE

Europäische Union

- Arne Heise European Economic Governance –
Wirtschaftspolitik jenseits der Nationalstaaten..... 230
Karl Heinz Hausner Der neue Stabilitäts- und Wachstumspakt und die deutsche Staatsverschuldung 238

Steuereinnahmen

- Klaus-Peter Fox 50 Jahre Steuerschätzung: Die Notwendigkeit einer undankbaren Aufgabe..... 244

Hochschulpolitik

- Gernot Weißhuhn Die „Akkreditierungsagenturen“ für Bachelor-und Masterstudiengänge.... 249

Preisbildung

- Christoph Eichhorn, Marco Sahn Billige WM-Tickets dank Sponsoring 255

HWWA-KONJUNKTURFORUM

- Eva-Ulrike Feldkord Die Bedeutung der monetären Analyse für die Europäische Zentralbank 258
Annika Wechtler, Christiane Brück Konjunkturschlaglicht: Robuste Konjunktur in Tschechien 264
HWWA-Index der Weltmarktpreise für Rohstoffe 265

WISSENSCHAFT FÜR DIE PRAXIS

- Dirk Lühr Distributive Aspekte handelbarer Flächennutzungsrechte 266

Unternehmenssteuerbelastung – ein Standortnachteil?

Deutschland befindet sich inmitten einer intensiven Debatte über die Unternehmensbesteuerung, deren treibende Kraft der internationale Steuerwettbewerb ist. Sind die Unternehmenssteuern in Deutschland tatsächlich zu hoch? Wie sollte eine Reform der Unternehmensbesteuerung ausgestaltet sein?

Lorenz Jarass

Einheitliche Unternehmensbesteuerung: Gewerbsteuer ausbauen, Körperschaftsteuer senken

Die deutsche Besteuerung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen zeichnet sich durch hohe nominale Sätze, aber geringe tatsächlich bezahlte Steuern aus. Dies bestätigt eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung¹ der EU:

- Die tatsächlich bezahlte (effektive) Steuerbelastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen ist im EU-Vergleich in Deutschland am niedrigsten mit 21% (Ausnahme Griechenland) bei einem EU-Durchschnitt (2002) von knapp 30%. Alle anderen EU-15-Länder

weisen Werte zwischen 28% und 32% aus.

- Deutschland ist das einzige EU-15-Land, in dem die Kapitalsteuerbelastung von 1995 bis 2002 effektiv gesunken ist.

Dies resultiert zum einen aus der sehr niedrigen Belastung der privaten Vermögen: Vermögenserträge sind vielfach steuerfrei², und die tatsächliche Besteuerung von Vermögensbeständen ist in Deutschland nach diesen EU-Untersuchungen³ mit Abstand am niedrigsten; die Besteuerung von Vermögensbeständen wurde in

² Nur ein geringer Teil der Zinserträge wird tatsächlich in Deutschland versteuert, Altersvorsorgeerträge bleiben langjährig steuerfrei, Veräußerungsgewinne von Aktien sind außerhalb der einjährigen Haltefrist steuerfrei, etc.

³ Structures ..., a.a.O., Graph II-5.1.

Deutschland mit Hilfe des Begriffs der „Substanzbesteuerung“ weitestgehend abgeschafft⁴.

Der nominale deutsche Steuersatz für Kapitalgesellschaften von rund 38% ist der höchste in allen EU-Ländern, er liegt deutlich über dem EU-15-Durchschnitt (2004) von 31% und ist fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt der zehn neuen EU-Länder.

Unsere eigenen Untersuchungen⁵ für Kapitalgesellschaften in Deutschland zeigen andererseits: Von 1996 bis 2000 betrug ihre tatsächliche Steuerbelastung noch rund 20% ihrer in der Volkswirt-

⁴ Außerkraftsetzung der Vermögensteuer, Abschaffung der Gewerbesteuer, im internationalen Vergleich niedrige Erbschaftsteuerbelastung und sehr niedrige Grundsteuer.

¹ eurostat: Structures of the taxation systems in the European Union, Data 1995-2002, Luxemburg 2004, S. 46 und S. 116 f. (abrufbar unter <http://www.eu-datashop.de/download/EN/inhaltsv/thema2/taxsys.pdf>).

schaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesenen Erträge, 2001 und 2002 waren es nur noch rund 8%⁶ und 2003 rund 11%⁷.

Gründe für die geringen tatsächlichen Steuerzahlungen

Die folgenden Gründe sind im Unternehmenssteuerbereich besonders relevant für den kontinuierlichen Rückgang der in Deutschland tatsächlich bezahlten Steuern auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen:

- Steuersatzsenkungen, unter anderem bei der Körperschaftsteuer von 40% auf 25% in 2001, bei der Einkommensteuer für gewerbliche Einkommen von 45% bis 2000 schrittweise auf 42% bis 2005 sowie bei pauschaler Anrechnung der Gewerbesteuer: diese führten in ihrer Gesamtwir-

kung zu einem Achtel weniger Einnahmen⁸.

- Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen und von Veräußerungsgewinnen in Deutschland, obwohl mindestens 95% der dadurch verursachten Kosten in Deutschland steuerlich geltend gemacht werden können: Ein dauerhaftes Steuerspar-perpetuum-mobile. Zudem begünstigen diese Regelungen Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland gegenüber Investitionen im Inland, was letztlich auf eine Subventionierung des Arbeitsplatzexports hinauslaufen kann⁹. Ein Beispiel: Die Siemens AG hat Ende März 2005 angekündigt, über 600 Arbeitsplätze von Würzburg in eine tschechische Tochtergesellschaft zu verlagern. Siemens kann viele der damit zusammenhängenden Kosten mit seinem in Deutschland erwirtschafteten Gewinn verrechnen: den Großteil der Planungskosten für die neue Investition sowie die laufenden Verwaltungskosten in der Hauptverwaltung, alle Kosten für den Abbau von deutschen Arbeitsplätzen und deren Transfer ins Ausland, dauerhaft alle Schuldzinsen, die für die Kapitalausstattung der Tochterfirma anfallen. Die Steueroptimierung geschieht über internationale Finanzierungsgesellschaften, was zu einem weiteren Abbau von deutschen Bankarbeitsplätzen führt. Nur die Löhne, die Abschreibungen für Maschinen etc. sowie die Kosten für Vorprodukte etc. werden in der Tschechischen Republik geltend gemacht. Der daraus resultierende hohe Gewinn wird in der Tschechischen Republik niedrig besteuert und

kann dann nach Deutschland transferiert werden, wo er mit 2% abschließend besteuert wird. Die deutschen Arbeitnehmer subventionieren so in vielfältiger Weise den Export ihrer eigenen Arbeitsplätze.

- Durch die Bevorzugung der Fremdkapitalfinanzierung im deutschen Steuersystem werden deutsche Unternehmen für ausländische Käufer interessant. Dies wurde in jüngster Vergangenheit bei dem massiven Aufkauf von profitablen deutschen Unternehmen durch ausländische so genannte Equity funds deutlich, die das Eigenkapital der aufgekauften Firmen ins Ausland transferieren und diese Firmen über den internationalen Kapitalmarkt mit Fremdkapital refinanzieren. Neben den Steueraufkommensverlusten resultiert aus der hohen Fremdfinanzierungsquote als ein weiterer negativer Effekt eine massive „Quasi-Substanzbesteuerung“: Wegen der unabhängig von der Ertragslage anfallenden und zudem extrem hohen Zinsbelastungen kommen die übernommenen Firmen bei schwächerer wirtschaftlicher Entwicklung leicht in eine Schiefelage und bauen dann massiv Stellen ab.
- Weiterhin bestehen viele Möglichkeiten, Erträge unversteuert im Unternehmen zu belassen („stille Reserven“), die durch die zunehmende Unternehmensverflechtung innerhalb der EU („EU-AG“) zukünftig noch stärker als bisher ins EU-Ausland

⁵ Vgl. L. Jarass, G.M. Obermair: Geheime Dividenden, sinkendes Steueraufkommen. Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002 unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, 2. Auflage, Marburg 2005, vor allem S. 56 ff.

⁶ Im Gegensatz dazu behaupten C. Spengel, W. Wiegard: Deutschland ist ein Hochsteuerland für Unternehmen, in: Der Betrieb, Heft 10, S. 516 ff., dass der tatsächlich von deutschen Kapitalgesellschaften bezahlte Steuersatz 36,0% in 2001 betrug bei einem EU-15-Durchschnitt von 22,3%. Dabei übersehen sie, dass in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Begriff „Kapitalgesellschaften“ alle korporierten Gesellschaften, also auch Personengesellschaften einschließt (neben AG, GmbH auch KG etc.), und zudem beziehen sie sich auf ein mittlerweile korrigiertes erstes Arbeitspapier (C. Schmidt-Faber: An implicit tax rate for non-financial corporations: Definition and comparison with other tax indicators. Diskussionspapier präsentiert anlässlich des Workshops „Structures of the Taxation Systems in the EU“ des EU-Kommission am 17.10.2003 in Brüssel). Die endgültige Version dieses Papiers (C. Schmidt-Faber: An implicit tax rate for non-financial corporations: Definition and comparison with other tax indicators. EC, taxation papers, Working Paper Nr. 5/2004, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/resources/documents/implicit_tax_rate_non_financial_corporations.pdf) gibt einen Wert von 22,1% an für die tatsächliche Belastung von Kapital- und Personengesellschaften sowie Selbständigen und macht keine separaten Angaben zur steuerlichen Belastung von Kapitalgesellschaften im steuerlichen Sinn (AG, GmbH).

⁷ Vgl. L. Jarass, G.M. Obermair: Sinkende Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 84. Jg. (2004), H. 3, S. 152-160, Tabelle 2, Zeile 31 (abrufbar unter http://www.jarass.com/jarass.de/dat/pub/0304/Wirtschaftsdienst_Steuerbelastung.pdf).

⁸ Vgl. M. Schratzenstaller, A. Truger: Perspektiven der Unternehmensbesteuerung, Marburg 2004, S. 87.

⁹ Vgl. L. Jarass: Unternehmensbesteuerung: Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen – was tun?, in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Ludwig-Erhard-Stiftung, Bonn, März 2005, S. 18-25 (abrufbar unter <http://www.jarass.com/jarass.de/dat/pub/0305/Orientierungen%20I-05,%20inkl.%20Deckblatt.pdf>).

transferiert und dort unversteuert realisiert werden können.

All dies ist vor dem Hintergrund einer immer stärkeren auch über die EU-Grenzen hinausgehende internationalen Vernetzung zu sehen.

Die seit 2004 eingeführte Begrenzung der Verlustverrechnung (§10d EStG) ist eine berechtigte Notmaßnahme, da immer weniger der ökonomische Gewinn, sondern eine fiktive Größe besteuert wird. Auswirkungen hat das aber wiederum primär auf die in Deutschland ansässigen Konzerne. Inländische Töchter ausländischer Konzerne verschieben ohnehin wegen der in Deutschland hohen nominalen Steuersätze ihre Gewinne soweit irgend möglich ins Ausland.

Neue EU-Steuer-Richtlinien begünstigen Steuervermeidung

Die EU-Länder sind bei Entscheidungen in Bezug auf ihre jeweiligen Besteuerungsgrundlagen bereits seit vielen Jahren nicht mehr voneinander unabhängig, und diese gegenseitige Abhängigkeit wird sich künftig noch verstärken¹⁰:

- Seit 2004 dürfen die EU-Länder keine Quellensteuern mehr auf Schuldzinsen und Lizenzgebühren erheben, soweit sie an verbundene Unternehmen mit einer Beteiligung von mehr als 25% bezahlt werden. Damit haben die EU-Länder sich selbst ein wichtiges Instrument genommen, um Steuerflucht in Niedrigsteuerländer innerhalb der EU zu bekämpfen.
- Ebenfalls seit 2004 wurde die Mutter-Tochter-Richtlinie (das Verbot von Quellensteuern auf Dividendenzahlungen) wesentlich im Anwendungsbereich erweitert und gilt ab 2009 schon für Beteiligungen ab 10%. Damit haben

die EU-Länder auf ein wichtiges Instrument verzichtet, das die Besteuerung von Dividenden beim Empfänger sicherstellen konnte.

- Ab 2005 wurde die Fusionsrichtlinie (keine Aufdeckung von stillen Reserven bei Sitzverlegung in ein anderes EU-Land) wesentlich im Anwendungsbereich erweitert und gilt schon für Beteiligungen ab 10%. Damit haben die EU-Länder sich selbst ein wichtiges Instrument genommen, um die Besteuerung von stillen Reserven sicherzustellen.

Alle diese Richtlinien gehen davon aus, dass es mittelfristig ein einheitliches EU-Besteuerungsregime geben soll. Bis dahin können allerdings diese Richtlinien zur Steuerplanung (= legale Steuervermeidung) genutzt werden. Bis dahin gehen jedes Jahr in wachsendem Umfang hohe Steuereinnahmen vor allem den größeren EU-Ländern mit ihren höheren nominalen Körperschaftsteuersätzen verloren.

Einheitliche EU-Bemessungsgrundlage und Steuerwettbewerb

Die Verwundbarkeit der Steuersysteme der EU-Länder nimmt weiter zu, da die Bemessungsgrundlagen und die Steuersätze zwischen den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind. Die grenzüberschreitend tätigen Konzerne machen sich die Unterschiede zunutze, indem sie Aufwendungen tendenziell in Steuerländern mit hohen nominalen Unternehmenssteuersätzen (wie z.B. Deutschland mit knapp 40%) geltend machen, die Erträge aber in Ländern mit niedrigen Steuersätzen (z.B. Irland mit 12,5%).

Die EU-Finanzminister (ecofin) haben am 11. September 2004 beschlossen, dass für die Körperschaftsteuer eine einheitliche Be-

messungsgrundlage entwickelt werden soll. Jedes EU-Land soll dann die Möglichkeit haben (aber nicht die Verpflichtung!), diese einheitliche Bemessungsgrundlage einzuführen. Eine einheitliche EU-Bemessungsgrundlage könnte ein erster Schritt zur Milderung von Problemen sein, die sich aus dem Verhalten der Unternehmen ergeben. Durch eine einheitliche Bemessungsgrundlage würden allerdings Länder mit relativ hohen Körperschaftsteuersätzen noch deutlicher als bisher als Hochsteuerland erkennbar sein.

Keine pauschalen Steuersatzsenkungen

Das deutsche Steuersystem benachteiligt systematisch

- Aktivität („Werte schaffen“) gegenüber Passivität („Werte verwalten“),
- Eigenkapital gegenüber Fremdkapital,
- Investitionen in Deutschland gegenüber Investitionen im Ausland.

Die von der Regierung und der Opposition seit Ende der 1990er Jahre durchgesetzten drastischen Senkungen der nominalen Steuersätze lösen diese Probleme nicht, vielmehr zeugen sie von einem tiefen Glauben an das Dogma: „Senkt die Steuern für die Reichen und die Konzerne in Deutschland, dann erhöhen sie im Inland ihre Investitionen, dann steigt die Konjunktur, Arbeitslosigkeit und Staatsdefizit sinken, und alles wird gut.“ Im Februar 2005 hat der deutsche Wirtschaftsminister vorgeschlagen, die im Unternehmen verbleibenden Gewinne noch stärker zu begünstigen, mit dem Ziel, dass mehr Investitionen im Inland getätigt werden. Die im Unternehmen zusätzlich verbleibenden Mittel werden aber vielfach am internationalen Kapitalmarkt angelegt oder an die Anteilseigner ausgeschüttet und,

Wirtschaftsdienst 2005 • 4

¹⁰ International Bureau of Fiscal Documentation: European Tax Handbook, Amsterdam 2004, S. 17 ff.

wie die Erfahrung seit 2001 gezeigt hat, nicht unbedingt in Deutschland investiert. Arbeitsplätze werden dadurch in Deutschland nicht geschaffen. Es kommt durch die Steuerausfälle vielmehr zu wachsenden Haushaltsdefiziten, und durch die gleichzeitig verringerten staatlichen Investitionen bröckelt der deutsche Standortvorteil einer vorzüglichen öffentlichen Infrastruktur.

Verbesserung der Abschreibungsbedingungen

Am 17. März 2005 hat der deutsche Bundeskanzler eine aufkommensneutrale Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 19% angekündigt, ohne allerdings konkrete Gegenfinanzierungsvorschläge zu machen. Zudem hat er an den so genannten Patriotismus der deutschen Unternehmen appelliert, wieder mehr in Deutschland zu investieren. Die globalisierten Kapitalmärkte zwingen aber die Konzerne, Profitmaximierung ohne Berücksichtigung des deutschen Allgemeinwohls zu betreiben. Statt derartiger Appelle sollte der Bundeskanzler die Abschreibungsbedingungen verbessern und damit diejenigen Unternehmen begünstigen, die in Deutschland investieren, alle anderen Unternehmen sollten durch Rücknahme ungerechtfertigter Vergünstigungen gezwungen werden, wenigstens wieder – wie bis 2000 – 20% Steuern auf ihren ökonomischen Gewinn tatsächlich zu bezahlen. Gleichzeitig sollte ein striktes Abzugsverbot bei steuerfreien Erträgen umgesetzt werden¹¹, wodurch auch die steuerliche Subventionierung des Exports von Arbeitsplätzen beendet würde. Unter diesen Bedingungen würden die Unternehmen aus Eigeninteresse wieder mehr in Deutschland investieren.

¹¹ Streichung von KStG § 8b (3) und (5); Streichung des Wortes unmittelbar in EStG § 3c (1).

Tabelle 1
Steuersatz für Gewinne
(in %)

	Gewinne in Euro					
	(1) 25 000	(2) 50 000	(3) 100 000	(4) 200 000	(5) 1 Mio.	(6) 100 Mio.
(1) Personenunternehmen (z.B. OHG, KG): bei Thesaurierung und bei Vollausschüttung						
(11) Rechtsstand 2005	18	28	37	41	45	46
(12) Vorschlag Bundeskanzler Schröder vom 17.3.2005	18	28	36	41	44	45
(13) Vorschlag Einheitliche Unternehmensbesteuerung	18	28	36	41	44	45
(2) Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, AG): bei Vollausschüttung an inländische natürliche Person						
(21) Rechtsstand 2005	18	28	37	44	50	52
(22) Vorschlag Bundeskanzler Schröder vom 17.3.2005	18	28	36	42	47	48
(23) Vorschlag Einheitliche Unternehmensbesteuerung	18	28	36	41	44	45
(3) Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, AG): bei Thesaurierung						
(31) Rechtsstand 2005	18	28	37	39	39	39
(32) Vorschlag Bundeskanzler Schröder vom 17.3.2005	18	28	33	33	33	33
(33) Vorschlag Einheitliche Unternehmensbesteuerung	18	28	30	30	30	30

Annahmen: (1) Die Ausschüttung des Gewinns erfolgt vollständig als Gesellschafter-Geschäftsführer-Gehalt bei niedrigen Gewinnen bis 50 000 Euro, zu 90 000 Euro bei Gewinnen bis 200 000 Euro und zu 0,2 Mio. Euro bei einem Gewinn von 1 Mio. Euro. (2) 400% Gewerbesteuer-Hebesatz.

Gewerbsteuer nicht abschaffen, sondern ausbauen

Hohe nominale Steuersätze bei niedrigem Steueraufkommen sind unsinnig. Wegen der im internationalen Vergleich niedrigen tatsächlichen Belastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen wäre es steuerpolitisch sinnvoll, die tatsächlich bezahlten Steuern auf das international übliche Maß zu erhöhen und anschließend die nominale Belastung zu reduzieren. Zur aufkommensneutralen Umsetzung schlagen wir eine einheitliche Unternehmensbesteuerung für alle unternehmerischen Tätigkeiten vor (Kapital- und Personengesellschaften, Freiberufler, Vermietung und Verpachtung etc.):

- Eine einheitliche Besteuerung aller Unternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz (keine Option!).

- Eine volle Besteuerung der im Unternehmen erwirtschafteten Kapitalerträge durch die Gewerbesteuer¹², also sowohl der ausgewiesenen und der bisher nicht ausgewiesene Gewinne („stille Reserven“¹³) als auch aller Schuldzinsen und bezahlten Lizenzgebühren, jedoch keine Einbindung sozialversicherungspflichtiger Löhne¹⁴.

¹² Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände 2003. Im Gegensatz dazu schlagen W. Wiegard als Mitglied des Sachverständigenrats und auch der BDI eine reine Gewinnbesteuerung vor durch Abschaffung der Gewerbesteuer, Senkung der nominalen Steuersätze nur für Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Ergebnis: Wer bisher viel bezahlt hat, würde dann weniger Steuern bezahlen, wer bisher nichts bezahlt hat, würde weiterhin keine Steuern bezahlen. Es resultierte dann ein weiteres Steuer-Minderaufkommen von über 10 Mrd. Euro jährlich und die genannten strukturellen Problem des deutschen Steuersystems blieben weiter ungelöst.

¹³ Generelles Wertaufholungsgebot bei massivem Abweichen von den Marktwerten.

- Eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 15%¹⁵.
- Eine Besteuerung ausgeschütteter Gewinne wie bisher nach dem Halbeinkünfteverfahren.
- Die Abschaffung von Mindesteigenkapitalvorschriften¹⁶.

Für Selbständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen¹⁷ sollte es Erleichterungen geben:

- Gesellschafter-Geschäftsführern kann ein gewinnabhängiges Gehalt bezahlt werden¹⁸.
- Ein Gewerbesteuerfreibetrag von 30 000 Euro für Zurechnungen von Schuldzinsen und Lizenzgebühren sollte eingeführt werden.

Resultierende nominale Steuersätze

In Abhängigkeit vom kommunalen Gewerbesteuerhebesatz resultieren folgende nominalen Gewinnsteuersätze (inklusive Solidaritätszuschlag):

- mindestens 27%¹⁹ in den hebesatzgünstigsten Gemeinden,
- 30%²⁰ bei durchschnittlichen Hebesätzen,
- maximal 32%²¹ bei maximalen Hebesätzen.

Schuldzinsen und bezahlte Lizenzgebühren werden je nach Hebesatz mit mindestens 13,0%,

¹⁴ Gegebenenfalls können auch höhere Geschäftsführer- und Vorstandsgehälter etc. der Gewerbesteuer unterworfen werden.

¹⁵ Statt wie bisher 25% Körperschaftsteuer bzw. progressive Einkommensteuer.

¹⁶ Z.B. § 8a KStG, entsprechende Vorschriften des Außensteuergesetzes etc.

¹⁷ Z.B. in Analogie zur Definition einer kleinen Kapitalgesellschaft: Mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsumme 3,438 Mio. Euro, Umsatzerlöse 6,875 Mio. Euro, 50 Arbeitnehmer.

¹⁸ Damit wird das Einkommen von Selbständigen und kleineren Gewerbetreibenden nur der Einkommensteuer unterworfen.

Tabelle 2
Steuersatz für Schuldzinsen
(in %)

	Schuldzinsen in Euro					
	12 500	25 000	50 000	100 000	0,5 Mio.	50 Mio.
Rechtsstand 2005 und Vorschlag Bundeskanzler Schröder						
- Personenunternehmen (z.B. OHG, KG)	0	0	2	3	5	5
- Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, AG)	6	6	6	6	6	6
Vorschlag Einheitliche Unternehmensbesteuerung	0	0	7	12	16	17

Annahme: Die Hälfte des Gewinns laut Tabelle 1 wird als Schuldzinsen bezahlt, der verbleibende Gewinn halbiert sich dadurch. Beispiel für Spalte 2: Gewinn vor Schuldzinsen („EBIT“) 50 000 Euro, Schuldzinsen 25 000 Euro, verbleibender Gewinn 25 000 Euro.

durchschnittlich mit 16,7% und maximal mit 19,7% vorbelastet, soweit sie deutlich über dem Freibetrag von 30 000 Euro liegen.

Tabelle 1 gibt einen Vergleich der resultierenden nominalen Steuerbelastung der Gewinne für gewerbliche Personenunternehmen und für Kapitalgesellschaften, jeweils bei Vollausschüttung und bei Thesaurierung, und zwar für den Rechtsstand 2005, für die Vorschläge von Bundeskanzler Schröder²² vom 17.3.2005 und für den Vorschlag der Einheitlichen Unternehmensbesteuerung.

Für die Einheitliche Unternehmensbesteuerung ergibt sich Folgendes: Bei Vollausschüttung werden Gewinne genauso (günstig) besteuert wie derzeit bei Personengesellschaften, nämlich mit 18% bei 25 000 Euro Gewinn, 28% bei 50 000 Euro Gewinn, 37% bei 100 000 Euro Gewinn und 45% bei 1 Mio. Euro Gewinn. Bei Thesaurierung werden Gewinne mit 30%

¹⁹ Erhöhung des Mindesthebesatzes von 200% auf 300%, dadurch mindestens 13,04% Gewerbesteuersatz (= 300% * 5% / (1 + 300% * 5%), 13,04% + (1 - 13,04%) * 15% * 1,055 = 26,8%.

²⁰ Beim durchschnittlichen Hebesatz von 400% resultiert ein Gewerbesteuersatz von 16,67% (= 400% * 5% / (1 + 400% * 5%), 16,67% + (1 - 16,67%) * 15% * 1,055 = 29,9%.

²¹ Beim derzeit maximalen Hebesatz von 490% (z.B. in Frankfurt oder München) resultiert ein Gewerbesteuersatz von 19,68% (= 490% * 5% / (1 + 490% * 5%), 19,68% + (1 - 19,68%) * 15% * 1,055 = 32,4%.

deutlich günstiger besteuert als derzeit bei Kapitalgesellschaften mit 39%.

Besteuerung der Schuldzinsen

Beim Rechtsstand 2005 wie auch beim Vorschlag von Bundeskanzler Schröder werden rund ein Drittel²³ der Schuldzinsen bei der Gewerbesteuer berücksichtigt, beim Vorschlag der Einheitlichen Unternehmensbesteuerung hingegen sämtliche Schuldzinsen und Lizenzgebühren. Tabelle 2 zeigt die resultierenden nominalen Steuersätze, die ein Betrieb für Schuldzinsen bezahlen muss.

Für den Rechtsstand 2005 und den Vorschlag von Bundeskanzler Schröder gilt: Bei Personenunternehmen sind wegen des Gewerbesteuerfreibetrags und des Staffelftariffs Schuldzinszahlungen bis rund 25 000 Euro gewerbesteuerfrei, bis gut 100 000 Euro werden Schuldzinszahlungen mit 2-3% belastet, über 0,5 Mio. Euro mit rund 5%. Bei Kapitalgesellschaften ist die Belastung der Schuldzinszahlungen einheitlich bei knapp 6%.

²² Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 19%, Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0.

²³ Es wird die Hälfte der Dauerschuldzinsen bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet. Nach Untersuchungen der Gewerbesteuerreformkommission von 2003 machen diese Dauerschuldzinsen etwa zwei Drittel der insgesamt bezahlten Schuldzinsen aus.

Bei der Einheitlichen Unternehmensbesteuerung sind wegen des Zurechnungsfreibetrags von 30 000 Euro Schuldzins- und Lizenzgebühreneinzahlungen bis 30 000 Euro ganz gewerbesteuerfrei, dann steigt die Belastung an von rund 7% bei 50 000 Euro über 12% bei 100 000 Euro bis zum vollen Gewerbesteuersatz von knapp 17% bei über 1 Mio. Euro.

Beispielsweise bezahlt ein Bäckermeister als Personenernehmer bei jährlichen Schuldzinszahlungen von 100 000 Euro – also einem Kredit von knapp 2 Mio. Euro – gut 3 000 Euro, bei Organisation der Bäckerei als GmbH knapp 6 000 Euro und beim Vorschlag einer Einheitlichen Unternehmensbesteuerung unabhängig von seiner Rechtsform rund 12 000 Euro Steuern.

Als Ergebnis ist Folgendes festzustellen: Kleinere Schuldzinszahlungen bleiben weitgehend unbelastet, erhebliche Schuldzinszahlungen von größeren Unternehmen werden durch die Einheitliche Unternehmensbesteuerung deutlich stärker als bisher belastet. Damit finanzieren stark fremdfinanzierte größere Unternehmen die in Tabelle 1 gezeigten Steuersatzsenkungen für diese Unternehmensklasse. Für Konzerne ist es nicht mehr so interessant, sich vollstän-

dig aus dem Ausland fremd zu finanzieren. Die derzeitige steuerliche Subventionierung des Exports von Arbeitsplätzen wird durch die volle Schuldzinszurechnung bei der Gewerbesteuer systematisch unterbunden.

Ein wesentliches Gegenargument gegen eine stärkere Belastung der im Unternehmen erwirtschafteten Schuldzinsen ist die angebliche Überforderung kleinerer Unternehmen, die in schwieriger Lage erhebliche Kredite aufnehmen müssen. Für den genannten Bäckermeister beträgt die jährliche Mehrbelastung im Extremfall rund 7 000 Euro, das entspricht einer Erhöhung der Kreditzinsen von z.B. 5,00% p.a. auf dann 5,35% p.a.; zudem können die Steuern in derartigen Notfällen – wie auch schon bisher – auf Antrag gestundet werden, so dass durch diese Mehrbelastung der Unternehmensbestand nicht gefährdet wird. Der Bäckermeister muss allerdings laufende erhebliche Zinszahlungen leisten, die sein Unternehmen bedrohen. Deshalb muss er alles tun, um bei besserer Geschäftslage seine Eigenkapitalquote wieder zu erhöhen. Die Einheitliche Unternehmensbesteuerung erleichtert die Eigenkapitalbildung durch die niedrige Steuerbelastung von nur 30% für einbehaltene Gewinne.

Zukünftige Struktur des deutschen Steuersystems

Die bisherige Reform des deutschen Unternehmensteuersystems ist wie ein Versuch, in Deutschland von Rechts- auf Linksverkehr umzustellen, mit der Maßgabe, dass dies nur dort gelte, wo auch Ausländer fahren. Eine Besteuerung von international tätigen Konzernen ist den einzelnen Nationalstaaten letztlich nur möglich, wenn die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung an der Quelle einem generellen Steuerabzug unterliegt, unabhängig vom in- oder ausländischen Sitz des Betriebseigentümers. Für die Unternehmensbesteuerung sollte deshalb nicht nur ein einheitlicher Steuersatz eingeführt werden, sondern auch eine separate Bemessungsgrundlage, nämlich alle in Deutschland erwirtschafteten Kapitalerträge. Das beinhaltet nicht nur die Besteuerung des Ertrags des Eigenkapitals (Gewinne), sondern auch der Erträge für Fremdkapital (Schuldzinsen) und für Wissenskapital (Lizenzgebühren). Anschließend sollten die nominalen Steuersätze für Unternehmenseinkommen gesenkt werden. Wer bisher bis zu 40% bezahlt hat, bezahlt dann nur noch rund 30%, wer bisher wenig oder nichts bezahlt hat, bezahlt dann jedenfalls etwa 15%.